

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	3 (1846-1847)
<b>Artikel:</b>	Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters
<b>Autor:</b>	Meyer, H.
<b>Kapitel:</b>	8: Das Münzrecht von Schaffhausen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-378728">https://doi.org/10.5169/seals-378728</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VII. Das Münzrecht von Rorschach.

Siehe das Münzrecht der Abtei zu St. Gallen.

## VIII. Das Münzrecht von Schaffhausen.

Eberhard, Graf zu Nellenburg, ist der Gründer der Stadt Schaffhausen, und er erhielt vom Kaiser Heinrich III. am 10ten Juli 1045 das Markt- und Münzrecht für diesen Ort<sup>1)</sup>. Derselbe vergabte dem Kloster zu Allerheiligen, das er im Jahr 1052 bei Schaffhausen erbaut hatte, nebst vielen andern Gütern und Einkünften 8 Pfd. von der Münze<sup>2)</sup>. Er vergabte also nicht das Münzrecht selbst dem Kloster, sondern blos einen Theil des Ertrages: dieser war nemlich nicht unbedeutend, weil lebhafter Verkehr zu Schaffhausen durch Handel und Schifffahrt auf dem Rhein und Bodensee statt fand.

Sein Sohn Burkhard bestätigte a. 1080 nicht nur die Dotations seines Vaters, sondern trat auch Schaffhausen mit der Münze, Markt und allem, was dazu gehörte, an das Kloster ab<sup>3)</sup>. Andere sagen (wiewohl unrichtig), dass bereits Graf Eberhard dem Kloster das Münzrecht, das er für Schaffhausen erworben hatte, schenkte<sup>4)</sup>.

Das Kloster bestellte von nun an einen Münzmeister<sup>5)</sup>, und wir finden einen solchen in einer Urkunde des Jahres 1271 bei Herrgott (Cod. Diplom. III. p. 429) erwähnt, nemlich Rudolfus monetarius de Scafusa. Ueber diesen spricht auch Füssli<sup>6)</sup> und zieht aus dem Worte monetarius unrichtige Schlüsse. Er meint nemlich, der Abt habe das Münzrecht Edelleuten ausgelehnt und selbe einen Münzmeister bestellt. »Die vorliegende Urkunde, sagt er, führe einen Rudolf monetarium de Scafusa et Fridericum de Randenburg an. Ob Friedrich von Randenburg der Münzbesteher und Rudolf der Münzmeister gewesen sei, gebe aber die Urkunde nicht zu erkennen. Vielleicht werde Rudolf darum Münzmeister genannt, weil er selbst die Münze zu Lehen empfangen habe.« Diess ist unrichtig: denn die Urkunde selbst enthält durchaus nichts auf das Münzverhältniss Bezüg-

1) Müller I. 338. Die Urkunde ist abgedruckt in Hugo Mediatisirung der deutschen Reichsstädte p. 370.

2) M. I. 339.

3) Kirchhofer, 2tes Neujahrstück f. Schaffh. p. 3. Leu Lex. s. n.

4) Füssli III. 10. Füssli II. 185.

5) In einem a. 1299 aufgenommenen Verzeichniss der Häuser zu Schaffhausen kommt auch das Haus des Münzmeisters vor. Haller II. p. 162.

6) Erdbeschreibung II. p. 185.

liche, sondern es ist die Rede von der Abtretung einiger Güter und Häuser in Schlatt durch Rudolf, den Münzmeister aus Schaffhausen, und Friedrich von Randenburg. Auch wird das Wort monetarius niemals von dem Besitzer des Münzrechtes oder von dem gebraucht, der das Münzlehen empfangen hatte, sondern so heisst der Vorsteher der Münzoffizin, und in diesem Sinne wird der monetarius Zofingensis, Bernensis, Solodurensis, Basiliensis, Sangallensis häufig erwähnt.

Die Stadt Schaffhausen war ungefähr um das Jahr 1190<sup>1)</sup> eine Reichsstadt geworden, allein sie verlor später ihre unabhängige Stellung, als Kaiser Ludwig sie a. 1330 an die Herzoge von Oestreich, Albrecht und Otto, verpfändete, und sie verblieb bis zum Jahr 1415 unter österreichischer Herrschaft<sup>2)</sup>.

Das Verhältniss des Klosters Allerheiligen zur Stadt war allmälig ein anderes geworden. Das Kloster war sowohl durch äussere Fehden als durch innere Streitigkeiten gesunken und hatte seine alte Macht verloren. Die Stadt hingegen ward grösser, blühender, reicher, und jemehr der Verkehr zunahm, desto wichtiger wurde es für sie, auch für das bedeutendste Mittel des Verkehrs, das Geld, selbst Vorsorge zu treffen und diese Angelegenheit nicht länger dem Kloster sorglos zu überlassen. Es gelang ihr, die Münze zu pachten. Diess geschah bereits unter dem Abt Im Thurm: denn sein Nachfolger Jakob von Henggart, verpachtete sie auf's Neue (wie die Angabe lautet) im Jahr 1333 der Stadt für 3 Mark jährlichen Zinses<sup>3)</sup>. Der Rath und alle Bürger mussten indessen dem Konvent hiebei die Versicherung geben, dass diese Uebergabe an des Gotteshauses Freiheit, Münze, Ehren und Rechten unschädlich sein solle.

Der Rath aber leitete von nun an den Münzschlag und das Haus Oestreich verlieh der Schaffhauser Münze kräftigen Schutz, ihm verdankte sie den Lauf durch alle österreichischen Lande und den Anschluss an andere Münzbezirke durch Verträge und Bündnisse und die Stadt blieb nun fortwährend im Besitz der Münze, denn im sogenannten Anlassbrief, der im Jahr 1367 errichtet wurde, um die Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Bürgern zu schlichten und die gegenseitigen politischen Rechte festzustellen, wird die Aufsicht über dieselbe ausdrücklich dem grossen Rathe übertragen; denn es heisst: die Rechte des grossen Rethes sollen sich erstrecken über Münz, Gewicht, Umgeld, Zoll, Bündnisse, Frieden und Krieg, über die Bauten und andere Nothdurft der Stadt<sup>4)</sup>.

Des Münzfusses von Schaffhausen wird in einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom Jahr 1373 Erwähnung gethan, worin er dem Grafen von Habsburg-Laufenburg für Laufenburg das Münzrecht bewilligt, ihm aber gebietet, seine Münze entweder nach dem Schaffhauser, oder Zürcher oder Basler Münzfuss zu prägen<sup>5)</sup>.

Um den Verkehr, der namentlich durch die streng in sich abgeschlossenen Münzdistriche erschwert wurde, zu befördern und zu erleichtern, machte Herzog Leopold von Oestreich a. 1377<sup>6)</sup> Namens der Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Bergheim und den betreffenden Münzkreisen, ferner Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg

1) Kirchhofer, IV. Neujahrstück p. 6.

2) Müller II. 55. Kirchhofer, VIII. Neujahrst. p. 3.

3) Kirchh. VII. N. p. 9. Füssli II. 186. Haller II. 162. 4) Kirchh. X. N. p. 6.

5) S. d. Münzr. v. Laufenburg. Kirchh. XI. N. p. 1. 6) Müller II. 599. Urk. b. Schinz. S. oben.

für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg für Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen im Klättgau, ferner die Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn einen Münzvertrag, worin alle Antheilhaber in drei grosse Münzkreise eingetheilt und der Münzfuss für jeden festgesetzt wurde. So sollten die von Kyburg, die Gräfin von Neuenburg, die von Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen zusammengehören und den gleichen Münzfuss gegenseitig einführen, nemlich 1 Pfund Stäblerpfennig für 1 Gulden, und aus einer Mark Silber 5 Pfd. und 12 Schilling derselben Münze ausmünzen. Herzog Leopold traf diese Verfügung für Schaffhausen, weil er der Oberherr war, und er schützte auch die Stadt, als das Kloster die Münze wieder an sich ziehen wollte. Abt Walter von Seglingen nemlich machte um das Jahr 1377<sup>1)</sup> einen Versuch, den Münzpacht wieder aufzuheben, indem er grossen Streit sowohl über die Münze, Zehnten und Grundzinse, als auch über andere Angelegenheiten erhoben hatte. Allein Herzog Leopold trat auf die Seite der Stadt und erklärte in Beziehung auf den ersten Punct, die Bürger sollten bei der Münze bleiben.

Im Jahr 1387<sup>2)</sup> wurde eine grössere Münzkonvention geschlossen, an welcher Schaffhausen ebenfalls Theil nahm. Herzog Albrecht nemlich machte für die Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottenowe, die damals Münzen hatten, sodann für Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Diessendorf, Stein, Winterthur, Zelle, Rapperswil, Frauenfeld, Sursee, Widlisbach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lenzburg, Aarburg, ferner Bischof Friedrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenburg, Graf Johann von Habsburg für Laufenburg, Graf Berchtold von Kyburg für Wangen, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, ferner die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Solothurn, Kolmar, Münster in St. Gregorienthal, Kaisersberg, Mühlhausen, Richenwiler, Zellenberg, Türkheim; ferner der Bischof Imer von Basel, Abt Wilhelm von Murbach, Brun und Graf Heinrich von Sarwerd ein Münzverkommniss. Man vereinigte sich für die nächsten 10 Jahre zu dem gleichen Münzfuss, nemlich 1 Pfd. Stäblerpfennig für 1 Gulden zu schlagen und aus 1 Mark Silber 6 Pfd. derselben Münze auszumünzen.

Schaffhausen ward a. 1415 von österreichischer Herrschaft frei, indem sie an König Sigmund, der den Herzog Friedrich bekriegte, die geforderte Loskaufsumme bezahlte. Das Wappen der Stadt wurde jetzt verändert. Vor Erlangung der Freiheit oder vor dem Jahre 1415 war es ein stehender Widder, seit dem Jahre 1415 ist es ein springender Widder<sup>3)</sup>. Diese Bemerkung findet ihre Anwendung auf die Schaffhauser Bracteaten, wie wir unten sehen werden.

Da die Schweiz von fremden Münzsorten immer mehr überschwemmt wurde, so versuchte namentlich Zürich dem Uebel zu steuern, und sowohl die eidgenössischen Stände als die benachbarten Städte zu gemeinsamen Massregeln zu ermuntern, damit einerseits zur Erleichterung des Verkehrs der gleiche Münzfuss festgesetzt und anderseits die fremden Sorten verboten oder herabgesetzt würden. So schloss Zürich a. 1417 mit Schaffhausen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell, Diessendorf und Buchhorn einen Vertrag in Beziehung auf einen gemeinsamen

1) Kirchhofer XI. Neujahrsgeschenk p. 12.

2) Kopp's aml. Samml. d. ältern eidg. Abschiede. Bei. 28.

3) Müller III. 46, 47.

Münzfuss, worin es heisst: jegliche der vorgenannten Städte, die münzen will oder zu münzen hat, soll uf der Stadt Zürich Korn, d. i. von 1 Mark 7 Lot feines Silber Konstanzer gewicht — von der kleinen Münz soll man geben 1 Pfd. VII Sch. Haller für 1 Gulden <sup>1)</sup>.

a. 1424 <sup>2)</sup>) vereinigten sich Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, gleichförmige Münze zu schlagen, nemlich Stäbler, Angster und Plapparte, und zwar 1 Pfd. 6 Schilling Stäbler für 1 Gulden, 13 Schilling Angsterpfennige für 1 Gulden, ebenso 26 Plappart für 1 Gulden auszumünzen. Die Angsterpfennige hatten im äussern Kreis 4 Puncte und waren rund, 41 Stück gingen auf 1 Loth, Stäblerpfennige aber oder kleine Pfennige (wie sie auch genannt wurden) 43; 4 Loth aber machten 1 Mark feines Silber.

Dieses Vertrages wird in der Urkunde vom Jahr 1425 <sup>3)</sup> gedacht, welche die Münzkonvention der 7 alten Orte der Eidgenossenschaft enthält.

So viel von dem Münzwesen von Schaffhausen während des Mittelalters.

Wir gehen nun zur Beschreibung der Schaffhauser Bracteaten über. Es gibt nur Einen Haupttypus von der ältesten Zeit bis in die späteste hinunter und auch dieser bietet nicht viele Verschiedenheiten dar. Denn die Münzen der Abtei sowohl als der Stadt tragen das gleiche Wappen.

1. Viereckt, in erhöhtem Perlenrand ein Widder, der vor dem Thurm steht. No. 86. 87. Diese Bracteaten sind sehr häufig und gehören in's 14te Jahrhundert.

2. Eckig, in flachem Perlenrand ein Widder, der aus dem Thurm herausspringt. Diese Sorte fängt mit dem Jahr 1415 an, wofern es richtig ist, dass das Stadtwappen damals geändert und der stehende Widder in einen springenden umgewandelt wurde. Allein Kirchhofer (XIII. Neujahrssblatt p. 5) schreibt, dass schon vor dieser Zeit der Widder in dem kleinern Wappen der Stadt in springender Stellung dargestellt sei. Hiermit stimmt der vorliegende Bracteat überein, der in's 14te, nicht in's 15te Jahrh. gehört. Und nur so viel ist wahr, dass auf den späteren Münzen allerdings immer der springende Widder mit oder ohne Thurm erscheint, der stehende Widder dagegen der ältere Typus ist. No. 88.

3. Rund, in flachem Perlenrand ein Widder, der aus dem Thurm springt. Aus dem 15ten Jahrhundert.

4. Rund, in erhobenem Rand der aus dem Thurm hervorspringende Widder. Aus dem 15ten Jahrh. No. 91.

5. Perlenkreis, hoher Rand, aus einem Thurm (oben eine Kugel) springt ein Widder, hinter dem Thurm ein Stern. No. 89. (Auch in Leitzmann's N. Z. 1843. p. 139.)

6. Rund, der Widder springt aus dem Thurm. Aus dem 17ten Jahrh. No. 90.

7. Rund, am erhobenen Rand sind 4 Puncte zu sehen. Der Typus ist der halbe springende Widder; der Thurm fehlt. Diese Sorte ist nach der Vorschrift der Münzkonvention vom J. 1424 geprägt. No 92.

1) Urkunde bei Schinz.

2) Staatsarchiv von Zürich. Schinz. Kirchh., XIV. N. p. 9. Stumpf, Chron. V. 78.

3) Tschudi a. c. T. II. p. 158. Haller II. 162.

8. In getriebenem Rande der halbe springende Widder ohne Thurm. No. 93. 94. Leitzmann (Numism. Zeit. 1843 p. 46) setzt ein solches Stück um das Jahr 1333, allein die Vergleichung mit andern schweizerischen Bracteaten zeigt, dass er in's 15te Jahrh. gehört. Sie wurden Bockpfennige genannt. (Haller II. p. 163.)

9. Eine Gattung Halbbracteate, ein Schafbockskopf, darunter eine Halbkugel. (Appel IV. 2. 877.)

10. Rund, in flachem Perlenrand ein stehender grosser Widder, oberhalb ein Kügelchen. Diess Stück wird unter die Schaffhauser Bracteaten gezählt; ob mit Recht, weiss ich nicht. No. 95.

11. Viereckig, im Perlenrand ein schreitender Widder, oben ein Stern. No. 96.

Andere Bracteaten kenne ich nicht. Kirchhofer<sup>1)</sup> erwähnt zwar, man habe dem Abt Johann Imthurn (1323—1333) Stäblerpfennige mit einem Löwenkopfe zugeschrieben, bemerkt aber, diess sei unrichtig, da die Familie Imthurn dieses Wappen damals noch nicht geführt habe.

## IX. Das Münzrecht von Basel.

Viele Könige haben im Mittelalter zu Basel Geld geschlagen und noch sind mehrere ihrer Münzen vorhanden und zwar Denare sowohl als Bracteaten. Doch nicht bloss in dieser Beziehung haben wir von Basel als einer kaiserlichen Pfalz zu sprechen, sondern auch die Bischöfe erhielten früh das Münzrecht und übten dasselbe bis in die erste Hälfte des 14ten Jahrh. aus; damals aber ging dasselbe zuerst pachtweise, nachher durch Kauf an die Stadt Basel über.

Wir zählen zuerst die königlichen Denare auf und nachher versuchen wir das Münzrecht der Bischöfe in seinen Hauptmomenten darzustellen.

### 1. Ludwig der Fromme (814—840).

a. Umschrift † HLVDOVVIC.. PIVS, in der Mitte ein Kreuz.

b. BASILEA CIVT, das letzte Wort ist undeutlich. No. 97. (Bibl. z. Basel.)

Dieser Denar ist noch unbekannt und fehlt auch in dem Katalog von Fougères und Conbrouse (*Déscription complète des monnoies de la deuxième race*. Paris 1837). Ein ähnlicher ist zu Chur geprägt und bei Götz (Kaisermünzen Tab. V. 26) und Fougères abgebildet.

### 2. König Konrad von Burgund (937—993).

Die Stadt Basel wurde unter König Rudolf II. von Burgund mit dem burgundisch-arelatensischen Reiche vereinigt. Julius Friedländer hat in der Schrift über den Fund von Obrzycko, welcher Silbermünzen aus dem 10ten Jahrh. enthält, p. 16 ff. folgende Denare dem König Konrad, Rudolfs Sohn, zugeschrieben.

<sup>1)</sup> VII. Neujahrsgesch. p. 7.